



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

59. Sitzung am 13. November 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 7 Aufforderung zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 546/2018 vom 29. Oktober 2018

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt zustimmend Kenntnis, dass sich der Landkreistag Sachsen-Anhalt nicht an Verhandlungen eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX beteiligen wird.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 hat uns das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX aufgefordert.

§ 131 Abs. 1 SGB IX sieht vor, dass die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abschließen. Die Landesregierung kann gemäß § 131 Abs. 4 SGB IX die Inhalte der einheitlichen Rahmenverträge durch Rechtsverordnung regeln, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag kommt.

Wir beabsichtigen nicht, uns als Landkreistag Sachsen-Anhalt an den Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX zu beteiligen.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist in Sachsen-Anhalt ausschließlich das Land mit seiner Sozialagentur Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Landespolitisch ist bisher auch nicht beabsichtigt, diese landesrechtlichen Zuständigkeiten zu verändern. Für eine Beteiligung des Landkreistages Sachsen-Anhalt an Rahmenvertragsverhandlungen auf Seite der Träger der Eingliederungshilfe besteht somit kein Raum.

Die Landkreise in Sachsen-Anhalt betreiben - soweit hier bekannt - auch nicht selbst Einrichtungen und Dienste, die entsprechende Leistungen nach dem SGB IX (zuvor SGB XII) erbringen. Deshalb besteht für uns auch kein Grund, um uns auf der Seite der Leistungsanbieter an den Verhandlungen zu beteiligen.

Mit Rundschreiben Nr. 546/2018 haben wir den Landkreisen gleichwohl Gelegenheit gegeben, uns dazu eine ggf. auch abweichende Einschätzung mitzuteilen.

Zudem haben wir um einen Hinweis gebeten, falls Landkreise - entgegen unserer Kenntnis - selbst Träger einer entsprechenden Einrichtung oder eines entsprechenden Dienstes sein sollten, der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringt. In diesem Fall wäre zu erörtern, wie eine Vertretung im Rahmen der Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX sichergestellt werden kann.